

Nutzungsbedingungen E-bike-Akku-Ladeschrank an der Tourist Information

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Bamberg / der BAMBERG Tourismus & Kongress Service (TKS) stellt Besuchern diese kostenpflichtigen Schließfächer ausschließlich zur vorübergehenden Nutzung als Ladestation für ihre E-bike-Akkus unter den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.
- (2) Das Einstellen anderer Gegenstände, insbesondere Wertsachen, Schlüssel und ähnliche Gegenstände zur Öffnung von Schließeinrichtungen, leicht verderbliche und übelriechende Gegenstände, lebende Tiere oder Gegenstände, die unter waffenrechtliche oder gefahrgutrechtliche Vorschriften fallen, ist in diesen Schließfächern **verboten**.
- (3) Ungeachtet dessen wird dem Nutzer in seinem eigenen Interesse empfohlen Gegenstände, die für ihn persönlich von (materiellem oder ideellem) Wert sind (z.B. persönliche Fotos, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte, Andenken an nahestehende Personen, Tagebücher) nicht in den Schließfächern aufzubewahren.

§ 2 Einstelldauer und Nutzungsende

- (1) Zugelassene Gegenstände gemäß § 1 Ziffer 2 dürfen **bis zu 24 Stunden** in den Schließfächern aufbewahrt werden.
- (2) Die Nutzung beginnt mit dem ordnungsgemäßen Verschließen des Mietfaches nach Eingabe eines **2 € - Stücks als Nutzungsentgelt** in das Entgeltfach. Das Schließfach kann je Eingabe des Nutzungsentgelts von 2 € nur einmal verschlossen und geöffnet werden. Der rote Retouren-Knopf dient lediglich der Rückgabe des Nutzungsentgelts ehe das Schließfach zum ersten Mal verschlossen wurde.
- (3) Die Nutzung endet mit dem Öffnen des Schließfaches. Bei Beendigung der Nutzung hat der Nutzer das Schließfach vollständig zu entleeren und von ihm verursachte Verunreinigungen zu beseitigen und die Tür zu schließen.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Für jede Nutzung ist ein Entgelt von einer 2-Euro-Münze in das dafür vorgesehene Kassierfach der Schließanlage zu zahlen.
- (2) Die Aufbewahrung von Gegenständen länger als 24 Stunden ist, auch im Interesse anderer Nutzer, verboten.

§ 4 Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen, insbesondere Überschreitung der zulässigen Einstelldauer

- (1) Bei Überschreitung der zulässigen Einstelldauer (§ 2 Abs. 1), unzureichender Räumung des Schließfachs (§ 2 Abs. 3) oder wenn der Verdacht besteht, dass sich verbotene Gegenstände (§ 1 Abs. 2) im Schließfach befinden, ist der TKS zur Öffnung des Schließfaches und Inbesitznahme der eingestellten Sachen berechtigt.
- (2) Die in Besitz genommenen Gegenstände werden kostenpflichtig verwahrt und können **innerhalb von 10 Tagen gegen Zahlung einer Verwahrungsgebühr von 2 € je angefangenen Tag**, beginnend mit dem Tag der Überschreitung der Einstellzeit, in der Tourist Information, abgeholt werden. Der TKS ist nicht bzw. nicht mehr zur Verwahrung verpflichtet, sobald die Verwahrungsgebühr oder der Verwahrungsaufwand den schätzweise vermuteten materiellen Wert der Sachen übersteigt.
- (3) Nach Ablauf der Verwahrungszeit gemäß der Bestimmungen des Absatzes 2 gehen die Gegenstände ins Eigentum des TKS über und können entschädigungslos verwertet oder auf Kosten des Kunden entsorgt werden, es sei denn der TKS macht von seiner Möglichkeit Gebrauch, die Gegenstände als Fundsachen an das Fundbüro der Stadt Bamberg weiterzuleiten. In dem Fall wird kein Finderlohn beansprucht. Die Pflicht zur Zahlung der Verwahrungsgebühr nach § 4 Absatz 2 für die Zeit der Aufbewahrung beim TKS bleibt unberührt.

§ 5 Schlüsselverlust

Kommt dem Nutzer des Schließfachs der ihm zur vorübergehenden Nutzung überlassene Schlüssel abhanden (z.B. Diebstahl oder Verlust) oder wird die maximal zulässige Einstelldauer überschritten, kann die Schließeinrichtung am Schließfach ausgewechselt werden. Erfolgt keine Rückgabe des Schlüssels innerhalb von 10 Tagen, beginnend mit dem Tag der Überschreitung der Einstellzeit, kann dem Nutzer verschuldensunabhängig eine **Gebühr in Höhe von 45 € für den Austausch der Schließeinrichtung** in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Haftung

Für unzulässig eingestellte Gegenstände im Sinne von § 1 Absatz 2 ist jede Haftung ausgeschlossen. Im Übrigen haftet der TKS nur für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliche Verhalten ihrer Mitarbeiter und Beauftragten verursacht werden; im Falle von Personenschäden darüber hinaus auch bei (einfach) fahrlässiger Verursachung durch die vorgenannten Personen.

Stand: 20. September 2023